

Der Präsident

Universität Erfurt Postfach 900221 99105 Erfurt

Nordhäuser Straße 63 99089 Erfurt

An alle Struktureinheiten

Telefon 0361/737-5000
Telefax 0361/737-5009
E-mail praesident@uni-erfurt.de

Bearbeiter Dr. A. Nehrig

Aktenzeichen

Datum 23.03.2007

Information über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im vergangenen Jahr ist das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) in Kraft getreten, mit dem die Bundesrepublik Deutschland der Verpflichtung nachgekommen ist, entsprechende EU-Antidiskriminierungsrichtlinien umzusetzen. Die Universität steht hinter der Absicht des Gesetzes, Benachteiligungen in Ausbildung und Beruf zu unterbinden. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis an der Universität Erfurt. Das AGG verfolgt das **Ziel**, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Das AGG **schützt** insbesondere die Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Auszubildende), wozu aber auch Bewerberinnen und Bewerber sowie ehemalige Bedienstete der Universität gehören.

Nach den Vorschriften des AGG sind **unzulässige Benachteiligungen**, die im Zusammenhang mit einem der genannten Diskriminierungsmerkmale stehen, in allen Phasen des Beschäftigungsverhältnisses von der Bewerbung über die Durchführung bis hin zur Beendigung grundsätzlich verboten. Der Arbeitgeber wird in die Pflicht genommen geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen zu treffen, um Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzustellen.

Benachteiligungen können unmittelbar im Sinne des § 3 Abs. 1 AGG (z.B. Nichtberücksichtigung bei einer Einstellung) oder mittelbar im Sinne des § 3 Abs. 2 AGG (z.B. durch Kriterien für eine Höhergruppierung) vorliegen und durch eigenes Tun (von Vorgesetzten oder Kolleginnen/Kollegen) oder durch Anweisung (§ 3 Abs. 5 AGG) geschehen. Ebenso gelten die Belästigung (§ 3 Abs. 3 AGG) sowie die sexuelle Belästigung (§ 3 Abs. 4 AGG) als Form der Benachteiligung.

Nicht jede Ungleichbehandlung ist aber eine Diskriminierung und damit verboten, sondern kann unter gewissen Voraussetzungen auch **gerechtfertigt** sein. Das AGG enthält eine Reihe von Ausnahmenvorschriften, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. So kann eine unmittelbare Benachteiligung wegen bestimmter und gerechtfertigter beruflicher Anforderung (§§ 8 und 9 AGG) oder eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters (§ 10 AGG) zulässig sein. Mittelbare Benachteiligungen können gerechtfertigt sein, wenn für die betroffene Regelung ein sachlicher Grund vorliegt (§ 3 Abs. 2 AGG). Darüber hinaus sind bspw. spezielle Fördermaßnahmen zur Verhinderung von Nachteilen oder zum Ausgleich bestehender Nachteile zulässig (§ 5 AGG). Sexuelle und allgemeine Belästigungen sind dagegen stets unzulässig und können grundsätzlich nicht gerechtfertigt werden.

Zur praktischen Umsetzung des AGG in der Universität Erfurt gebe ich folgende Hinweise:

Beschäftigte, die sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis benachteiligt fühlen, haben gemäß § 13 AGG bei der zuständigen Stelle der Dienststelle ein **Beschwerderecht** mit Anspruch auf universitätsinterne Prüfung, Klärung und Beantwortung.

Die Aufgaben der **Beschwerdestelle** werden an der Universität Erfurt wahrgenommen durch

Frau Dr. Anja Nehrig, (Personalabteilung)
Tel.: 5262, E-Mail: anja.Nehrig@uni-erfurt.de

Vertreterin: Frau **Dr. Silvia Andree**, (Erziehungswissenschaftliche Fakultät),
Tel.: 1408, E-Mail: silvia.andree@uni-erfurt.de

*Bitte beachten Sie: Die Beschwerden sind **schriftlich** vorzubringen!*

Selbstverständlich können sich die Bediensteten auch

- an den **Personalrat**, Vorsitzende Frau **Andrea Scholz**,
Tel. 5061:, E-Mail: andrea.scholz@uni-erfurt.de
- an die **Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen**,
derzeit die Vorsitzende der HschbV beim TKM **Frau Karin Stumpf**,
Tel.: 03643 / 581241, E-Mail: karin.stumpf@uni-weimar.de
- an die **Gleichstellungsbeauftragte**, Frau Prof. Dr. Möller,
Tel.: 5056, E-Mail: gleichstellungsbuero@uni-erfurt.de
wenden.

Sie finden das AGG auch stets aktualisiert im Internet unter:

<http://bundesrecht.juris.de/agg/BJNR189710006.html>

Das AGG einschließlich der verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 61 b ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz) liegt außerdem in der Personalabteilung sowie beim Personalrat aus.

Es wird darum gebeten, den Inhalt dieses Rundschreibens allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Hinweis:

Die Universität wird demnächst eine **Schulung** zum Thema AGG anbieten, zu der insbesondere die Mitarbeiter mit Personalverantwortung geladen werden. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird die Personalabteilung demnächst einen Leitfaden zur Durchführung von Personalauswahlverfahren unter Berücksichtigung des AGG herausgeben.

(im Original gezeichnet)

Wolfgang Bergsdorf